

Stellvertretungserlaubnis:

Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf nach § 9 GastG einer Stellvertretungserlaubnis. Die Stellvertretungserlaubnis ist dem Erlaubnisinhaber und nicht dem Stellvertreter selbst zu erteilen.

Der Stellvertreter handelt im Namen und für Rechnung des Gewerbetreibenden. **Abgesehen vom Handeln in fremdem Namen und für fremde Rechnung setzt die Stellvertretung voraus, dass der Stellvertreter anstelle des sich mit dem Betrieb grundsätzlich nicht befassenden Gewerbetreibenden das Gewerbe in seiner Gesamtheit oder wenigstens in der Gesamtheit eines organisatorisch trennbaren Teils desselben selbständig ausübt.**

Dazu gehört, dass der Stellvertreter nicht nur einzelne, ihm hin und wieder übertragende, sondern alle Rechtsgeschäfte für den Betriebsinhaber abzuschließen befugt ist einschließlich der öffentlich-rechtlichen, dem Inhaber zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen. Es genügt ferner nicht, dass es sich um eine mit der Leitung des Gewerbebetriebs oder eines Teils desselben oder zu seiner Beaufsichtigung beauftragte Person handelt. Diese Begriffe erfassen zwar auch den Stellvertreter, betreffen aber auch Personen, die unter Aufsicht oder Leitung des Gewerbetreibenden tätig werden (= Geschäftsführer).

Antragstellung:

Sollten Sie eine Stellvertretungserlaubnis nach § 9 GastG benötigen, füllen Sie bitte den erforderlichen Antrag vollständig aus und geben ihn bei der zuständigen Betriebsitzgemeinde zur Stellungnahme ab. Von der Gemeinde wird der Antrag dann an das Landratsamt Regen weitergeleitet.

erforderliche Antragsunterlagen für den Stellvertreter:

- Führungszeugnis (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Amtsgerichts
- für Schank- und Speisewirtschaften ein Nachweis über die lebensmittelrechtliche Unterrichtung vor einer Industrie- und Handelskammer oder ein entsprechender Ausbildungsnachweis
- bei juristischen Personen Handelsregisterauszug

Bei nicht deutschen Staatsangehörigen sind die ausländerrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu beachten (insbesondere für Antragsteller außerhalb des EU-Bereiches). Auskünfte gibt die Ausländerbehörde des Landratsamtes Regen.

Erlaubnisversagung:

Sofern der Stellvertreter einschlägig vorbestraft ist oder sonstige gravierende negative Erkenntnisse über ihn vorliegen, ist eine Versagung der beantragten Stellvertretungserlaubnis möglich.

Vorläufige Stellvertretungserlaubnis:

Nach § 11 Abs. 2 GastG kann auf Antrag eine vorläufige Stellvertretungserlaubnis für drei Monate erteilt.

Kosten:

Die einmalige Gebühr für die Stellvertretungserlaubnis beträgt derzeit 100 Euro.

Die Gebühr für die vorläufige Stellvertretungserlaubnis beträgt derzeit 25,00 Euro.